

Schulbus in den Kindergarten gratis?

Autor(en): **Moser, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **82 (1995)**

Heft 7-8: **Sexualerziehung ; Koedukation**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-530589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schulbus in den Kindergarten gratis?

Eltern sind im allgemeinen bedacht darauf, dass sich die Schule nicht zu stark in ihre Rechte einmischt. So werden viele von ihnen froh sein, dass der Schulweg grundsätzlich in ihrer Kompetenz steht – bis es um die leidigen Finanzen geht. Beim Schultransport nämlich; da hätten sie dann doch gerne einen unentgeltlichen Transportdienst. Ganz anders dagegen die Schulgemeinden: Zur Schonung ihres Geldsäckels bürden sie diese Aufgabe viel lieber den Eltern auf. Salomonisch lässt sich nun aber aus der Bundesverfassung die rettende Lösung ableiten: Gemäss Art. 27, Abs. 2 der Bundesverfassung springt dann – und nur dann – die Gemeinde ein, wenn der Schulweg unzumutbar lang ist. Am Rande nur sei erwähnt, dass zum Streiten natürlich trotzdem Gelegenheit ist – nämlich, wenn es darum geht, ab wieviel Minuten, Meter oder Autos auf der Hauptstrasse die «Unzumutbarkeit» gegeben ist.

Diese Lösung ist aber noch in einem ganz anderen Punkt problematisch: Sie gilt nämlich nur für den obligatorischen Primarunterricht und nicht schon für den Kindergarten. Dies ist allerdings pädagogisch fragwürdig: Denn je kleiner und unselbständiger die Kinder sind, desto weniger zumutbar ist es für sie, einen langen Schulweg selbständig zurückzulegen. Für den Kanton Zürich hat nun das Bundesgericht entschieden, dass die Regeln der Primarschule auch für den Kindergarten gelten. Damit möchte man Willkür ausschliessen und Chancengleichheit wahren. Alles in allem scheint mir das ein weiser Spruch unserer höchsten Richter; es ist zu hoffen, dass er in allen andern Kantonen gehört wurde – auch wenn vielleicht die Rechtslage im Detail etwas von den Zürcher Verhältnissen abweicht.